

Hinweise zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II kann jede erwerbsfähige hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich und die eigene Familie sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Einige Personen sind vom Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Das betrifft u.a. Rentner, Personen in Pflegeheimen oder anderen stationären Einrichtungen, Asylbewerber, Ausländer ohne besonderes Aufenthaltsrecht sowie Studierende.

Vorübergehende Aussetzung der Vermögensprüfung - was bedeutet das?

Durch das am 27.03.2020 beschlossene Sozialschutz-Paket wurde der Zugang zur Grundsicherung vorübergehend vereinfacht; der Zeitraum für das vereinfachte Verfahren wurde zwischenzeitlich bis zum 31.03.2021 verlängert. Danach gilt: Für Neuanträge, die im Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden, **entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung**, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. Hiervon sollen insbesondere Solo-Selbständige und Kleinunternehmen profitieren.

Unter erheblichem Vermögen versteht das Jobcenter einen Betrag ab 60.000 € für den Haushaltsvorstand zzgl. 30.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft. Ein selbstbewohntes Haus von angemessener Größe wird dabei nicht berücksichtigt.

Weiterhin Anrechnung von Einkommen

Unabhängig vom Vermögen besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nur dann, wenn das **anzurechnende Einkommen** geringer ist, als der sozialrechtliche Gesamtbedarf.

Dabei werden die Verhältnisse aller Personen der sog. Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Das gilt sowohl für Eltern und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, als auch für Ehepartner oder Lebensgefährten. Wenn Sie mit einem Partner zusammen in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, wird auch dessen Einkommen berücksichtigt.

Einzubeziehen sind sämtliche Einnahmen in Geld, so z.B. Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Mieteinnahmen, Ausbildungsvergütung, Unterhalt, Kindergeld usw.. Auf Erwerbseinkünfte bis 1.500 € werden dabei Freibeträge von mindestens 100 bis maximal 330 € gewährt, d.h. dieses Einkommen wird nicht vollständig angerechnet.

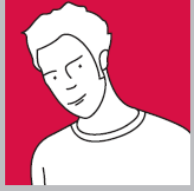



Stehen mir und meiner Familie Leistungen zu?

Das zu berücksichtigende Einkommen wird dem Gesamtbedarf gegenübergestellt.

Dabei umfasst die Grundsicherung für jede Person einen **Regelbedarf für den Lebensunterhalt**. Dieser beträgt bei alleinstehenden Personen 446 €, bei Partnern jeweils 401 € und bei Kindern je nach Alter zwischen 283 bis 373 € (Stand: Januar 2021). Hinzu kommen die **Kosten der Unterkunft** (Miete, Nebenkosten, Heizkosten; ohne Strom) und in bestimmten Lebenslagen sog. **Mehrbedarfe**, z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung oder einer aus Krankheitsgründen kostenaufwändigen Ernährung.

Reicht das zu berücksichtigende Einkommen nicht aus, um diesen Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit gegeben.

Konkrete Berechnungsbeispiele

	<p>Alleinstehende/r</p> <p>Miete und Heizung: 340 € Kurzarbeitergeld 1.000 € brutto, 800 € netto</p> <p>→ Freibetrag auf KUG: 280 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <table> <tr> <td>Regelbedarf Alleinstehende</td> <td>446,00 €</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft</td> <td><u>340,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>786,00 €</td> </tr> </table> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <table> <tr> <td>KUG abzgl. Freibetrag</td> <td>520,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anspruch auf Alg II</td> <td><u>266,00 €</u></td> </tr> </table>	Regelbedarf Alleinstehende	446,00 €	Unterkunft	<u>340,00 €</u>	gesamt	786,00 €	KUG abzgl. Freibetrag	520,00 €	Anspruch auf Alg II	<u>266,00 €</u>								
Regelbedarf Alleinstehende	446,00 €																			
Unterkunft	<u>340,00 €</u>																			
gesamt	786,00 €																			
KUG abzgl. Freibetrag	520,00 €																			
Anspruch auf Alg II	<u>266,00 €</u>																			
	<p>(Ehe)Paar</p> <p>Miete und Heizung: 400 € Mann: 2.300 € brutto, 1.600 € netto Frau: ohne Einkünfte</p> <p>→ Freibetrag auf Erwerbseinkommen: 300 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <table> <tr> <td>Regelbedarf Partner</td> <td>401,00 €</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf Partner</td> <td>401,00 €</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft</td> <td><u>400,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>1.202,00 €</td> </tr> </table> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <table> <tr> <td>Gehalt abzgl. Freibetrag</td> <td>1.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anspruch auf Alg II</td> <td><u>0,00 €</u></td> </tr> </table>	Regelbedarf Partner	401,00 €	Regelbedarf Partner	401,00 €	Unterkunft	<u>400,00 €</u>	gesamt	1.202,00 €	Gehalt abzgl. Freibetrag	1.300,00 €	Anspruch auf Alg II	<u>0,00 €</u>						
Regelbedarf Partner	401,00 €																			
Regelbedarf Partner	401,00 €																			
Unterkunft	<u>400,00 €</u>																			
gesamt	1.202,00 €																			
Gehalt abzgl. Freibetrag	1.300,00 €																			
Anspruch auf Alg II	<u>0,00 €</u>																			
	<p>Alleinerziehende/r; 4jähriges Kind</p> <p>Miete und Heizung: 380 € Kindergeld, Kindesunterhalt 200 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <table> <tr> <td>Regelbedarf Alleinerziehende</td> <td>446,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mehrbedarf Alleinerziehende</td> <td>160,56 €</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf Kind</td> <td>283,00 €</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft</td> <td><u>380,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>1.269,56 €</td> </tr> </table> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <table> <tr> <td>Kindergeld</td> <td>219,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindesunterhalt</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anspruch auf Alg II</td> <td><u>850,56 €</u></td> </tr> </table>	Regelbedarf Alleinerziehende	446,00 €	Mehrbedarf Alleinerziehende	160,56 €	Regelbedarf Kind	283,00 €	Unterkunft	<u>380,00 €</u>	gesamt	1.269,56 €	Kindergeld	219,00 €	Kindesunterhalt	200,00 €	Anspruch auf Alg II	<u>850,56 €</u>		
Regelbedarf Alleinerziehende	446,00 €																			
Mehrbedarf Alleinerziehende	160,56 €																			
Regelbedarf Kind	283,00 €																			
Unterkunft	<u>380,00 €</u>																			
gesamt	1.269,56 €																			
Kindergeld	219,00 €																			
Kindesunterhalt	200,00 €																			
Anspruch auf Alg II	<u>850,56 €</u>																			
	<p>Paar; 4- und 12jähriges Kind</p> <p>Wohneigentum; lfd. monatliche Belastungen*: 300 € Mann: Selbständigkeit ruht Frau: 2.000 € brutto, 1.450 € netto 2x Kindergeld</p> <p>→ Freibetrag auf Erwerbseinkommen: 330 €</p> <p>*z.B. Kreditzins, Wasser-/Abwasser, Heizung Einmalige Aufwendungen, die der Unterkunft zuzuordnen sind, z.B. Müll, Schornsteinfeger sind im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <table> <tr> <td>Regelbedarf Partner</td> <td>401,00 €</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf Partner</td> <td>401,00 €</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf Kind</td> <td>283,00 €</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf Kind</td> <td>309,00 €</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft</td> <td><u>300,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>1.694,00 €</td> </tr> </table> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <table> <tr> <td>Gehalt abzgl. Freibetrag</td> <td>1.120,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergeld</td> <td>438,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anspruch auf Alg II</td> <td><u>136,00 €</u></td> </tr> </table>	Regelbedarf Partner	401,00 €	Regelbedarf Partner	401,00 €	Regelbedarf Kind	283,00 €	Regelbedarf Kind	309,00 €	Unterkunft	<u>300,00 €</u>	gesamt	1.694,00 €	Gehalt abzgl. Freibetrag	1.120,00 €	Kindergeld	438,00 €	Anspruch auf Alg II	<u>136,00 €</u>
Regelbedarf Partner	401,00 €																			
Regelbedarf Partner	401,00 €																			
Regelbedarf Kind	283,00 €																			
Regelbedarf Kind	309,00 €																			
Unterkunft	<u>300,00 €</u>																			
gesamt	1.694,00 €																			
Gehalt abzgl. Freibetrag	1.120,00 €																			
Kindergeld	438,00 €																			
Anspruch auf Alg II	<u>136,00 €</u>																			

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, zahlt das Jobcenter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und führt diese direkt an das Bundesversicherungsamt ab.

Bei Personen, die privat oder freiwillig versichert sind und bei denen ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, kann das Jobcenter einen Zuschuss maximal bis zur Höhe des halbierten Beitrags für den Basistarif berücksichtigen.

Keine Übernahme von Betriebskosten für Selbständige und Unternehmer

Laufende Betriebsausgaben (Raumkosten, Betriebskosten, Leasingraten etc.) werden vom Jobcenter nicht übernommen. Derartige Kosten können nur bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens von den Betriebseinnahmen abgesetzt werden. Ein Verlustausgleich findet nicht statt.

Zur Deckung Ihrer laufenden Betriebskosten kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag auf Grundsicherung kann **formlos telefonisch, per E-Mail oder schriftlich** beim Jobcenter gestellt werden. Antragsvordrucke und Hinweise, welche Unterlagen beizubringen sind, senden wir Ihnen gern zu. Persönliche Termine zur Antragstellung werden aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Situation bis auf Weiteres nicht vergeben.

Umfangreiche **Ausfüllhinweise** und alle Formulare zur Beantragung von Arbeitslosengeld II finden Sie auch im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Wenn Sie uns Unterlagen auf elektronischem Weg zukommen lassen wollen, beachten Sie bitte, dass Dateianhänge **ausschließlich im PDF-Format und bis zu einer Größe von 10 MB** angenommen werden.

Kinderzuschlag und/oder Wohngeld als Alternative

Familien, deren Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung der Kinder reicht, können einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Dieser beträgt ab dem 01.01.2021 maximal 205 € je Kind. Bei Neuansprüchen ist dabei nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse gewährt. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter: [Kinderzuschlag verstehen](#).

Daneben kann auch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Beim Wohngeld handelt es sich um einen Mietzuschuss (Mieter) bzw. Lastenzuschuss (Eigentümer von selbstgenutzten Immobilien), der in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gezahlt wird.

Arbeitslosengeld II und Wohngeld schließen sich dabei gegenseitig aus.

Zuständig für die Gewährung von Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Stadt Salzwedel bzw. der Kreisverwaltung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter dem Stichwort [Wohngeld](#).

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Jobcenters gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel